

**Allgemeinverfügung  
zur Aussetzung des Samstagfahrverbotes gemäß § 1 Abs. 1, 3 und § 4 Abs. 3 Satz 1  
Ferienreiseverordnung für geschäftsmäßig oder entgeltlich durchgeführte sowie  
militärische Transporte zur Hilfeleistung im Zusammenhang mit der militärischen  
Auseinandersetzung in der Ukraine**

Ich erlasse

auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. Mai 1985, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 1011), in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Nr. 5 Straßenverkehrsrechts- und Güterkraftverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung (StGÜZV) vom 9. November 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 78]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 81]) nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von dem in § 1 FerienreiseV normierten Fahrverbot während der Ferienreisezeit, wird das Führen von Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Lastkraftwagen mit Anhänger zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung einschließlich damit verbundener Leerfahrten auf der Bundesstraße B 96/E 251 ab der Landesgrenze Berlin bis zur B 104 in Neubrandenburg außerhalb geschlossener Ortschaften in beiden Fahrtrichtungen auf dem Gebiet des Landkreises Oberhavel an allen Samstagen vom 01.07.2023 bis zum 31.08.2023 in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr zur unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung der ukrainischen Bevölkerung gestattet.
2. Die Gestattung gilt auch für Transporte mit Fahrzeugen der Bundeswehr sowie der von der Bundeswehr beauftragten gewerblichen Transportdienstunternehmen und der Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung der ukrainischen Bevölkerung.

Nebenbestimmungen:

1. Von der Ausnahmeregelung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Bevölkerung, die Umwelt und den Ferienreiseverkehr nur im notwendigen Umfang Gebrauch gemacht werden.
2. Die Ausnahmeregelung unterliegt dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
3. Die Allgemeinverfügung ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 01.07.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

Begründung:

Durch die militärischen Auseinandersetzungen in der Ukraine ist die dortige und die in die angrenzenden Länder geflüchtete Bevölkerung auf Hilfslieferungen angewiesen. Insbesondere gilt es, die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs oder mit weiteren benötigten Gütern sicherzustellen.

Hierzu sind durchgehende, zügige und ungehinderte Transporte erforderlich. Dies kann durch ein Aussetzen des Samstagfahrverbots nach der FerienreiseV wirksam unterstützt werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an den durchgehenden und ungehinderten Transporten überwiegt dabei den Schutz des Ferienreiseverkehrs.

Um das Ziel der Allgemeinverfügung möglichst wirksam erreichen zu können, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de) aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [Kreisverwaltung@oberhavel.de](mailto:Kreisverwaltung@oberhavel.de).

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Das Verwaltungsgericht Potsdam kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung wieder anordnen.

Oranienburg, den 28.06.2023

Tönnies  
Landrat